

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

### Vorschlag einer Verordnung des Rates (EWG) zur Aufrechterhaltung der Eilmaßnahmen hinsichtlich der Einfuhr von gewissen Textilerzeugnissen mit Ursprung in der Republik Korea und Taiwan nach Frankreich und in das Vereinigte Königreich

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 des Rates vom 4. Juni 1974 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung<sup>1)</sup>, insbesondere auf Artikel 13,

nach Anhörung des in Artikel 5 dieser Verordnung vorgesehenen beratenden Ausschusses,

auf Vorschlag der Kommission,  
in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2930/75<sup>2)</sup> hat die Kommission Eilmaßnahmen hinsichtlich der Einfuhr von gewissen Textilerzeugnissen mit Ursprung in der Republik Korea und Taiwan nach Frankreich und in das Vereinigte Königreich getroffen.

<sup>1)</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 159 vom 15. Juni 1974, S. 1

<sup>2)</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 290 vom 8. November 1975, S. 1

Die Gründe, die zur Einführung dieser Regelung geführt haben, sind weiterhin gültig. Deshalb ist es angebracht, die Regelung bis zum 31. Dezember 1975 aufrechtzuerhalten –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Einzig er Artikel

1. Die durch Verordnung (EWG) Nr. 2930/75 der Kommission vom 7. November 1975 getroffenen Eilmaßnahmen hinsichtlich der Einfuhr von gewissen Textilerzeugnissen mit Ursprung in der Republik Korea und Taiwan nach Frankreich und in das Vereinigte Königreich bleiben bis zum 31. Dezember 1975 anwendbar.
2. Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

**Begründung**

1. Im Verlaufe des Jahres 1975 hat die Kommission verschiedene Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Einfuhren von Textilerzeugnissen mit Ursprung in Korea und Taiwan eingeführt, u. a. für Garne aus synthetischen Fasern<sup>3)</sup> und für synthetische Socken<sup>4)</sup>. Die diese Waren betreffenden Maßnahmen waren auf die direkt betroffenen Märkte, d. h. für die synthetischen Garne auf Deutschland und für Socken auf Deutschland und die Länder des Benelux, beschränkt.

2. Seit Inkrafttreten dieser Maßnahmen haben die asiatischen Ausführer die Bestimmung ihrer Exporte erweitert, so daß jetzt der französische Markt von Sockeneinfuhren und der französische und britische Markt von Synthetikgarneinfuhren betroffen werden.

3. Aus diesem Grunde sowie angesichts der bei den Verhandlungen über ein Beschränkungsabkommen im Rahmen der Internationalen Übereinkunft über

<sup>3)</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 217 S. 31 – Verordnung (EWG) Nr. 2138/75 der Kommission vom 14. August 1975, bestätigt durch Verordnung (EWG) Nr. 2418/75 des Rates vom 22. September 1975, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 248 S. 1

<sup>4)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 1295/75 der Kommission vom 22. Mai 1975, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 132 S. 32  
Verordnung (EWG) Nr. 1466/75 der Kommission vom 6. Juni 1975, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 146 S. 14  
Verordnung (EWG) Nr. 1686/75 des Rates vom 30. Juni 1975, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 171 S. 1

den Handel mit Textilien eingetretenen Verzögerungen haben die französischen und britischen Behörden die Kommission formell um die Einführung eines Kontingents ersucht.

4. Die Dienststellen der Kommission haben im Verlaufe der Sitzung des zuständigen beratenden Ausschusses vom 31. Oktober 1975 dargelegt, daß eine Einfuhrkontingentierung angesichts der unmittelbar bevorstehenden Wiederaufnahme der Verhandlungen mit Korea verfrüht sei. Sie haben deshalb als Übergangslösung vorgeschlagen, vorläufige Eilmaßnahmen einzuführen, die in der Aussetzung der Erteilung neuer Einfuhrgenehmigungen bestehen sollten; dabei wurde davon ausgegangen, daß bereits von früheren Einfuhrgenehmigungen abgedeckte Geschäfte frei abgewickelt werden dürfen. Diese Lösung wurde von allen Delegationen gebilligt.

5. Die Kommission hat deshalb die Verordnung (EWG) Nr. 2930/75<sup>5)</sup> zur Einführung von Eilmaßnahmen hinsichtlich der Einfuhr von gewissen Textilerzeugnissen mit Ursprung in der Republik Korea und Taiwan nach Frankreich und in das Vereinigte Königreich erlassen.

6. Die Kommission ist der Auffassung, daß diese Maßnahmen bis zum 31. Dezember 1975 aufrecht erhalten bleiben sollten, da die Gründe, die ihre Einführung gerechtfertigt haben, fortbestehen.

7. Sie unterbreitet deshalb gemäß Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 dem Rat beiliegenden Verordnungsvorschlag zur Verabschiedung der geeigneten Maßnahmen.

<sup>5)</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 290 vom 8. November 1975

*Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 11. Dezember 1975 – I/4 – 680 70 E – Ko 25/75.*

*Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 27. November 1975 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.*

*Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.*

*Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.*